

Fachinformation Nr. 9 / 2021

Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Seite

1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- BMF-Schreiben – Festsetzung von Zinsen nach §§ 233a bis 237 in Verbindung mit § 238 Absatz 1 Satz 1 AO; Vorläufige Festsetzung (§ 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AO) und Aussetzung der Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 (§ 165 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit Satz 2) ([Anlage 1](#)) 4
- Niedersächsisches FG – Tatsächlicher Zeitpunkt der (Ersatz-)Zustellung für Fristberechnung maßgebend (vorl. n. rkr.) 5
- Niedersächsisches FG – Wirksame Einspruchsrücknahme am Tag der Bekanntgabe der verbösernden Einspruchsentscheidung außerhalb der Drei-Tages-Fiktion (Rev.) 5

Familienleistungsausgleich

- BFH-Urteil – Keine Anwendung von § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG ohne inländische Einkünfte i.S. des § 49 EStG 6
- BFH-Urteil – Kindergeld; Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung des Hochschulstudiums; Übergangszeit 6

Kapitaleinkünfte

- BFH-Beschluss – Prozesszinsen nach § 236 AO als Kapitaleinkünfte gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG 7
- FG Münster – Zahlungen aufgrund geänderter Zinsfestsetzung als negative Einnahmen aus Kapitalvermögen (Rev. zugl.) 8

Sonderausgaben

- BFH-Urteil – Unionsrechtmäßigkeit des Ausschlusses des Sonderausgabenabzugs für Sozialversicherungsbeiträge eines in Österreich tätigen Arbeitnehmers 8
- BFH-Urteil – Sonderausgabenabzug für Kirchensteuer bei nachträglicher Besteuerung von Kapitaleinkünften zum Abgeltungsteuertarif 9

	<u>Seite</u>
• BFH-Urteil – Spendenabzug bei Zuwendung mit konkreter Zweckbindung und unzutreffender Angabe in der Zuwendungsbestätigung	9
• Schleswig-Holsteinisches FG – Günstigerprüfung gem. § 10a Abs. 2 EStG zwischen der Berücksichtigung der Altersvorsorgeaufwendungen und des Altersvorsorgezulagenanspruchs (Rev.)	10

Sonstige Einkünfte

• BFH-Urteil – Privates Veräußerungsgeschäft nach unentgeltlicher Übertragung - grundsätzlich kein Gestaltungsmissbrauch	11
• BFH-Urteil – Auszahlung aus einem Aufbaukonto der betrieblichen Altersversorgung als ermäßigt zu besteuernde Vergütung für mehrjährige Tätigkeit - Trennung der betrieblichen Altersversorgung in Basiskonto und Aufbaukonto	11
• BFH-Beschluss – Steuerpflichtige Rente der Basisversorgung auch bei versehentlicher Rentenzahlung vor Beginn der maßgebenden Altersgrenze	12

Steuerfreie Einnahmen

• BMF-Schreiben – Einkommensteuerrechtliche Behandlung der Geldleistungen für Kinder in Vollzeitpflege und anderen Betreuungsverhältnissen (nach den §§ 32 bis 35 sowie 42 und 42a SGB VIII) (Anlage 2)	12
---	----

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

• BMF-Schreiben – Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen (§ 35a EStG); Änderung des BMF-Schreibens vom 9. November 2016 (BStBl I S. 1213) zur Begünstigung von Maßnahmen der öffentlichen Hand, die nach öffentlich-rechtlichen Kriterien abgerechnet werden (Anlage 3)	13
• BMF-Schreiben – Verständigungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg vom 7. Oktober 2020 zur Besteuerung von Grenzpendlern; Absprache zur Fortgeltung der Verständigungsvereinbarung bis zum 31. Dezember 2021	13
• BMF-Schreiben – Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen; Konsultationsvereinbarung betreffend die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns sowie staatliche Unterstützungsleistungen an unselbständig Erwerbstätige während der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie vom 11. Juni 2020 einschließlich der Ergänzungen durch die Konsultationsvereinbarungen vom 30. November 2020 und 27. April 2021	14
• BMF-Schreiben – Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande vom 6. April 2020 zur Besteuerung von Grenzpendlern; Fünfte Verlängerung	14

	<u>Seite</u>
Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	
• BMF-Schreiben – Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2021 (Anlage 4)	15
• BFH-Urteil – Kürzung der Verpflegungspauschalen im Fall der Mahlzeitengestellung auch dann, wenn der Steuerpflichtige nicht über eine erste Tätigkeitsstätte verfügt	15
• BFH-Urteil – Zufluss von Arbeitslohn bei Übertragung einer Versorgungszusage auf einen Pensionsfonds	15
• FG München – Der für die Anwendung der Fahrtenbuchmethode geforderte Belegnachweis kann ergänzt werden (Rev.)	16
• FG Berlin-Brandenburg – Abziehbarkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bei nur teilweise Zurverfügungstehen eines anderen Arbeitsplatzes	16
• Finanzgericht Sachsen – Erzieherin kann Arbeitszimmer geltend machen (rkr.)	17
• Hessisches FG – Ermäßigte Besteuerung einer Abfindung für die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund einer "Sprinterklausel" (rkr.)	17
Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet	
• Niedersächsisches FG – Zurechnung von Vermietungseinkünften beim „Nutzungsrecht" (Rev.)	18

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfevereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern.

Ein [Gesamtinhaltsverzeichnis](#) sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen.

zu 1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung

- **Festsetzung von Zinsen nach §§ 233a bis 237 in Verbindung mit § 238 Absatz 1 Satz 1 AO;**
Vorläufige Festsetzung (§ 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AO) und Aussetzung der Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungsziinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 (§ 165 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit Satz 2
BMF-Schreiben vom 17. September 2021
GZ IV A 3 - S 0338/19/10004 :005 DOK 2021/0957238

Das BMF-Schreiben enthält Weisungen zur Umsetzung des am 18. August 2021 veröffentlichten Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts - 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17 - bis zu einer rückwirkenden gesetzlichen Neuregelung zur Verzinsung nach §§ 233a, 238 Absatz 1 Satz 1 AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019.

- Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder werden sämtliche **erstmalige Festsetzungen von Nachzahlungs- und Erstattungsziinsen nach § 233a AO** für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 gemäß § 165 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 2 und § 239 Absatz 1 Satz 1 AO mit sofortiger Wirkung ausgesetzt. Das bedeutet, dass die für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 anfallenden Nachzahlungs- oder Erstattungsziinsen nicht mehr festgesetzt werden dürfen.
- Bei **geänderten oder berichtigten Zinsfestsetzungen nach § 233a AO** für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 sind die Zinsfestsetzungen im Umfang der betragsmäßig neu festzusetzenden Zinsen nach § 165 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 239 Absatz 1 Satz 1 AO auszusetzen. Für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 ist die Zinsfestsetzung im Übrigen vorläufig vorzunehmen.
- Sobald der Gesetzgeber eine verfassungsgemäße Neuregelung getroffen hat, für die er bis zum 31. Juli 2022 Zeit hat, werden die ausgesetzten Zinsfestsetzungen nachgeholt.
- Wird gegen die Aussetzung der festgesetzten Erstattungsziinsen für Verzinsungszeiträume ab 1. Januar 2019 Einspruch eingelegt, ist der Einspruch als unbegründet zurückzuweisen.

Das vollständige BMF-Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 1 beigefügt.

Quelle: BMF

- **Tatsächlicher Zeitpunkt der (Ersatz-)Zustellung für Fristberechnung maßgebend**
Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 27.1.2021 – 9 K 203/20 – **vorläufig nicht rechtskräftig**

1. Bei förmlichen Zustellungen durch die Post ist für den Beginn der Rechtsbehelfsfrist der Zeitpunkt der tatsächlichen (Ersatz-)Zustellung, der vom Zusteller auf der Postzustellungsurkunde vermerkt wurde, und nicht der dritte Tag nach Aufgabe des Verwaltungsakts zur Post maßgebend.

2. Die Einspruchsfrist wird in diesem Fall auch dann in Gang gesetzt und beginnt am Sonntag zu laufen, wenn die (Ersatz-)Zustellung an einem Samstag erfolgt und der steuerliche Berater erst am darauffolgenden Montag die Möglichkeit hat, das Schriftstück zur Kenntnis zu nehmen.

AO § 122 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 5, § 355 Abs. 1 Satz 1, § 358 Satz 2, § 108 Abs. 1, Abs. 3, § 110 Abs. 3; VwZG § 17 Abs. 2, § 2 Abs. 1, Abs. 3, § 3 Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 2 Satz 2; ZPO § 178 Abs. 1, § 180 Satz 2, § 180 Satz 3, § 222 Abs. 1

Quelle: EFG Nr. 17 / 2021 S. 1430

- **Wirksame Einspruchsrücknahme am Tag der Bekanntgabe der verbösernden Einspruchsentscheidung außerhalb der Drei-Tages-Fiktion**

Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 3.5.2021 – 9 K 168/20 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: VIII R 16/21

Aus teleologischen, gesetzessystematischen und verfassungsrechtlichen Erwägungen heraus ist es geboten, § 326 Abs. 1 i. V. m. § 122 Abs. 2 AO so auszulegen, dass eine Rücknahme des Einspruchs zur Vermeidung einer verbösernden Einspruchsentscheidung auch dann noch bis zum Ablauf des Bekanntgabetales wirksam ist, wenn der tatsächliche Zugang außerhalb der Drei-Tages-Frist des § 122 Abs. 2 AO erfolgt.

AO § 122 Abs. 2 Nr. 1, § 326 Abs. 1, § 366.

Anmerkung:

[...] Das FG hat schließlich ausgeschlossen, dass eine verbösernde Einspruchsentscheidung gleichzeitig ein Änderungsbescheid nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO ist. Diese Entscheidung war ebenfalls von Relevanz, da bei Beendigung des Einspruchsverfahrens infolge wirksamer Rücknahme des Einspruchs ein (neuer) Änderungsbescheid wegen Ablaufs der Festsetzungsverjährungsfrist nicht mehr ergehen konnte. [...]

[...] Soweit ersichtlich hat das Niedersächsische FG als erstes FG zu der Frage Stellung genommen, bis zu welchem Zeitpunkt ein Einspruch zur Abwendung einer verbösernden Einspruchsentscheidung noch zurückgenommen werden kann, wenn die Bekanntgabe außerhalb der Drei-Tages-Frist des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO erfolgt. Das FG hat sich dabei gegen die Rechtsauffassung von Birkenfeld (in Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO/FGO, § 362 AO Rz. 65) entschieden, der eine Rücknahme in diesem Fall nur bis zum Zeitpunkt

des tatsächlichen Zugangs für wirksam hält, und eine Rücknahme bis zum Ablauf des Tages des tatsächlichen Zugangs für zulässig erachtet. Die Entscheidung fügt sich in das Steuerverfahrensrecht insoweit ein, als es hinsichtlich der Bekanntgabe von Steuerverwaltungsakten - soweit ersichtlich - auch ansonsten nicht auf den stunden-, minuten- und sekundengenauen Zeitpunkt ankommt, sondern vielmehr nur auf den Ablauf des jeweiligen Tages (etwa bei der Fristberechnung, der Berechnung von Zinsen und Säumniszuschlägen). [...]

Quelle: EFG Nr. 16 / 2021 S. 1342, 1349

Familienleistungsausgleich

- **Keine Anwendung von § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG ohne inländische Einkünfte i.S. des § 49 EStG**

BFH-Urteil vom 25. Februar 2021, III R 23 /20

vorgehend Finanzgericht Berlin-Brandenburg , 04. März 2020, Az: 7 K 7168/18

EStG § 62 Abs. 1, EStG § 49, EStG § 1 Abs. 3, AO § 8, AO § 9, AO § 12, EGV 883/2004 Art 68 Abs. 2 S. 3, OECDMustAbk Art. 6, OECDMustAbk Art. 6ff., EStG § 66 Abs. 2, EStG VZ 2015

Quelle: BFH

Hinweis:

Das Vorliegen inländischer Einkünfte i.S. des § 49 EStG hingegen berechtigt zum Kindergeldbezug. Das hat der BFH in seinem Urteil vom 23.03.2021 (I R 11/20) entschieden.

In dem hiesigen Verfahren war die Sache nicht spruchreif und wurde an das FG zurückverwiesen, damit das FG die erforderlichen Feststellungen nachholen kann.

- **Kindergeld; Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung des Hochschulstudiums; Übergangszeit**

BFH-Urteil vom 07. Juli 2021, III R 40/19

vorgehend Sächsisches Finanzgericht, 07. Juni 2019, Az: 1 K 1559/17 (Kg)

1. Eine Berufsausbildung i.S. des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG in Form eines Hochschulstudiums beginnt nicht schon mit der Bewerbung für dieses Studium, wenn zu diesem Zeitpunkt noch keine Ausbildungsmaßnahmen durchgeführt werden.

2. Die Beendigung eines Hochschulstudiums setzt grundsätzlich voraus, dass das Kind die letzte nach der einschlägigen Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung erfolgreich erbracht hat und dass dem Kind sämtliche Prüfungsergebnisse bekannt gegeben worden sind.

3. Die Bekanntgabe erfordert regelmäßig, dass das Kind entweder eine schriftliche Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss und die erzielten Abschlussnoten erhalten

hat oder jedenfalls objektiv in der Lage war, eine solche schriftliche Bestätigung über ein Online-Portal der Hochschule erstellen zu können. Entscheidend ist, welches Ereignis früher eingetreten ist.

4. Eine Übergangszeit i.S. des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG kann nicht dadurch begründet werden, dass sich ein Kind um eine Ausbildung bemüht und später diese beginnt.

EStG § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, EStG § 63 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, EStG § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Buchst. a, EStG § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Buchst. b, EStG § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Buchst. c, DA-KG 2017 Abschn. A16 Abs. 3 S. 1, DA-KG 2020 Abschn. A15.10 Abs. 9 S. 2, DA-KG 2020 Abschn. A15.10 Abs. 3 S. 3, EStG VZ 2016, EStG VZ 2017

Quelle: BFH

Hinweis:

Mit diesem Urteil hat der BFH zwei grundlegende Aussagen getroffen: Der Zeitpunkt der Beendigung einer Hochschulausbildung bestimmt sich danach, dass dem Studierenden sämtliche Prüfungsergebnisse bekannt gegeben worden sind. Dies kann entweder durch eine schriftliche Bestätigung der Hochschule über den erfolgreichen Abschluss erfolgen (nicht aber eine mündliche Mitteilung!) oder wenn der Studierende objektiv in der Lage war, eine schriftliche Bestätigung über den Abschluss und der Abschlussnoten über ein Online-Portal der Hochschule auszudrucken. Der BFH entschied, dass sich der Zeitpunkt der Beendigung des Hochschulstudiums danach bestimmt, welches Ereignis früher eingetreten ist.

Des Weiteren entschied der BFH, dass sich die Bewerbung für ein Studium als Anknüpfungspunkt für eine Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten i.S.d. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c EStG nicht eignet. In dem entschiedenen Fall umfasste die Zeit zwischen beiden Ausbildungsabschnitten nicht maximal vier, sondern fünf Kalendermonate, so dass keine Übergangszeit vorgelegen und damit kein Anspruch auf Kindergeld bestanden hat.

Kapitaleinkünfte

- **Prozesszinsen nach § 236 AO als Kapitaleinkünfte gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG**
BFH-Beschluss vom 17. Mai 2021, VIII B 88/20
vorgehend FG München, 14. Juli 2020, Az: 2 K 2370/19

NV: Es ist nicht klärungsbedürftig, dass Prozesszinsen auf erstattete Einkommensteuer zu den Erträgen aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG gehören.

EStG § 20 Abs. 1 Nr. 7, AO § 236, EStG VZ 2014, FGO § 115 Abs. 2 Nr. 1

Quelle: BFH

- **Zahlungen aufgrund geänderter Zinsfestsetzung als negative Einnahmen aus Kapitalvermögen**

Finanzgericht Münster, Urteil v. 13.03.2020 - 14 K 2712/16 E, F – Revision zugelassen
– Az. des BFH: VIII R 8/21

1. Negative Einnahmen aus Kapitalvermögen i.S.v. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG liegen nur dann vor, wenn die Rückzahlung der Einnahmen durch das der Auszahlung zu Grunde liegende Rechtsverhältnis veranlasst ist, mithin die aus diesem Rechtsverhältnis erzielten Einnahmen an den zuvor Zahlenden zurückerstattet werden (Anschluss an BFH-Urteil vom 16.06.2015, IX R 26/14, BStBl. II 2015, 1019). Bei einer gemäß § 233 a Abs. 5 AO geänderten Zinsfestsetzung ist hierbei maßgeblich, ob und – wenn ja – inwieweit es tatsächlich zu einer Rückabwicklung früherer Zinszahlungen kommt. Dies ist nur insoweit der Fall, als die aufgrund einer geänderten Zinsfestsetzung von dem Steuerpflichtigen gezahlten Zinsen auf denselben Betrag und denselben Zeitraum entfallen wie die aufgrund der vorherigen Zinsfestsetzung an die Finanzbehörde gezahlten Zinsen.

§ 233a Abs. 1 AO; § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 1 EStG; § 233a Abs. 1 AO

Quelle: NWB Datenbank

Sonderausgaben

- **Unionsrechtmäßigkeit des Ausschlusses des Sonderausgabenabzugs für Sozialversicherungsbeiträge eines in Österreich tätigen Arbeitnehmers**

BFH-Urteil vom 13. April 2021, I R 19/19

vorgehend FG Nürnberg, 13. Februar 2019, Az: 5 K 887/18

NV: Beiträge eines unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmers zu einem inländischen Versorgungswerk, die in Zusammenhang mit nach Art. 15 Abs. 1 DBA-Österreich 2000/2010 steuerfreien ausländischen Einkünften stehen, sind weder als Sonderausgaben noch im Rahmen des Progressionsvorbehalts zu berücksichtigen. Dies verstößt nicht gegen die unionsrechtliche Arbeitnehmerfreizügigkeit.

EStG § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, EStG § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, EStG § 32b Abs. 1 S. 1 Nr. 3, EStG § 32b Abs. 2 S. 1 Nr. 2, DBA AUT 2000 Art. 15 Abs. 2, DBA AUT 2000 Art. 15 Abs. 4, AEUV Art. 45, DBA AUT 2000 Art. 15 Abs. 1, AEUV Art. 267 Abs. 3, EStG VZ 2012, EStG VZ 2014, DBA AUT 2000 Art. 15 Abs. 7

Aus den Entscheidungsgründen:

[...]

Im Streitfall liegen die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 1 EStG vor. Nach den den Senat gemäß § 118 Abs. 2 FGO bindenden Feststellungen der Vorinstanz hat der Kläger in den Streitjahren für seine in Österreich ausgeübte unselbständige Arbeit Einnahmen erzielt, die nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 2 und 4 DBA-Österreich 2000/2010 nur in Österreich besteuert werden dürfen, weil der Kläger sich

jeweils an mehr als 183 Tagen dort aufgehalten hat. Die sonach von der Bemessungsgrundlage der deutschen Einkommensteuer auszunehmenden Einkünfte dürfen gemäß Art. 23 Abs. 1 Buchst. a DBA-Österreich 2000/2010 (i. V. m. § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG) in der Bundesrepublik Deutschland (Deutschland) lediglich im Rahmen des Progressionsvorbehalts bei der Festsetzung des Steuersatzes für andere Einkünfte berücksichtigt werden. Durch die zeitweise Tätigkeit des Klägers in Österreich blieb dessen berufsständische Rentenversicherungspflicht allerdings unberührt, so dass die steuerfrei erzielten Einnahmen Anlass für die vorliegend streitigen Versicherungsbeiträge waren. [...]

[...] Die auf die Entlohnung der Tätigkeit in Österreich entfallenden Altersvorsorgeaufwendungen des Klägers mindern nicht das für die Berechnung des Progressionsvorbehalts anzusetzende steuerfreie Einkommen. [...]

[...] Denn in die von § 32b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG vorgeschriebene Berechnung gehen ausweislich des Wortlauts dieser Vorschrift nur "Einkünfte" ein. Sonderausgaben zählen indessen nicht zu den Einkünften, sondern werden erst im Anschluss an die Ermittlung der Einkünfte vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen (§ 2 Abs. 4 EStG). [...]

Quelle: BFH

- **Sonderausgabenabzug für Kirchensteuer bei nachträglicher Besteuerung von Kapitaleinkünften zum Abgeltungsteuertarif**

BFH-Urteil vom 16. März 2021, X R 23/19

vorgehend FG Düsseldorf, 05. Juni 2019, Az: 2 K 1544/17 E

Werden Zinseinnahmen zunächst nach dem regulären Einkommensteuertarif besteuert, löst eine spätere Anwendung des gesonderten Tarifs gemäß § 32d Abs. 1 EStG eine Herabsetzung der als Zuschlag zur tariflichen Einkommensteuer festgesetzten Kirchensteuer aus. Die hiermit verbundene Minderung des Sonderausgabenabzugs für gezahlte Kirchensteuer nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 EStG ist in dem Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen, in dem die insoweit geänderte Einkommen- und Kirchensteuerfestsetzung wirksam wird.

EStG § 10 Abs. 1 Nr. 4, EStG § 32a, EStG § 32d Abs. 1 S. 3, EStG § 32d Abs. 1 S. 4, EStG § 32d Abs. 1 S. 5, EStG § 51a Abs. 2 S. 1, EStG § 51a Abs. 2d S. 1, EStG VZ 2015

Quelle: BFH

- **Spendenabzug bei Zuwendung mit konkreter Zweckbindung und unzutreffender Angabe in der Zuwendungsbestätigung**

BFH-Urteil vom 16. März 2021, X R 37/19

vorgehend FG Köln, 11. Dezember 2018, Az: 10 K 1568/17

1. Eine Zuwendung mit der Zweckbindung, ein bestimmtes, einzelnes Tier in konkreter Art und Weise zu unterstützen, kann als Sonderausgabe abzugsfähig sein, da das

Letztentscheidungsrecht darüber, ob und wie der begünstigte Empfänger seine steuerbegünstigten Zwecke fördert, bei diesem verbleibt; er muss die Zuwendung nicht annehmen.

2. Bei zweckgebundenen Spenden ist die Unentgeltlichkeit zwar besonders sorgfältig zu prüfen. Diese fehlt aber nicht schon dann, wenn der Spender sich nur gewisse immaterielle Vorteile (wie z.B. eine Ansehensmehrung) erhofft.

3. Allein der Umstand, dass in einer Zuwendungsbestätigung für eine Geldzuwendung irrig angegeben wird, es handele sich um eine Sachzuwendung, steht dem Abzug der Zuwendung nicht entgegen.

EStG § 10b Abs. 1, EStDV § 50 Abs. 1, AO § 52 Abs. 1, AO § 52 Abs. 2 S 1 Nr. 14, KStG § 5 Abs. 1 Nr. 9, EStG VZ 2015

Quelle: BFH

- **Günstigerprüfung gem. § 10a Abs. 2 EStG zwischen der Berücksichtigung der Altersvorsorgeaufwendungen und des Altersvorsorgezulagenanspruchs**

Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht, Urteil vom 12.5.2021 – 5 K 18/19 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: X R 11/21

1. Gemäß § 10a Abs. 2 EStG hat das Finanzamt die Günstigerprüfung von Amts wegen vorzunehmen. Im Rahmen der von Amts wegen durchzuführenden Günstigerprüfung wird die Zulage mit der Steuerentlastung auf Grund des Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG verglichen. Überschreitet die Steuerentlastung die Zulage nicht, verbleibt es bei dieser. Andernfalls ist der Sonderausgabenabzug vorzunehmen. Gleichzeitig ist zur Vermeidung doppelter Begünstigung die tarifliche Einkommensteuer um den Zulagenanspruch zu erhöhen.

2. Die Reihenfolge der erforderlichen Rechenschritte, um von der tariflichen Einkommensteuer zu der festzusetzenden Einkommensteuer zu gelangen, ist in § 2 Abs. 6 Satz 1 EStG festgeschrieben. Danach ist die tarifliche Einkommensteuer zunächst u.a. um Steuerermäßigungen zu vermindern und erst dann um die in dieser Vorschrift benannten Steuern zu erhöhen. § 2 Abs. 6 Satz 2 EStG regelt weiter, dass für die Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer der Anspruch auf Zulage nach Abschnitt XI des EStG der tariflichen Einkommensteuer hinzuzurechnen ist, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte in den Fällen des § 10a Abs. 2 EStG um Sonderausgaben nach § 10a Abs. 1 EStG gemindert wurde.

3. Berechnungsbeispiel in den Gründen.

EStG § 2 Abs. 6, § 10a Abs. 2, § 35a

Quelle: NWB Datenbank

Sonstige Einkünfte

- **Privates Veräußerungsgeschäft nach unentgeltlicher Übertragung - grundsätzlich kein Gestaltungsmissbrauch**

BFH-Urteil vom 23. April 2021, IX R 8/20

vorgehend FG Nürnberg, 21. März 2019, Az: 6 K 551/17

1. § 23 Abs. 1 Satz 3 EStG ist eine Missbrauchsverhinderungsvorschrift i.S. von § 42 Abs. 1 Satz 2 AO; damit ist die Annahme eines Missbrauchs rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 AO für den Fall der Veräußerung nach unentgeltlicher Übertragung grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Hat der Steuerpflichtige die Veräußerung eines Grundstücks angebahnt, liegt ein Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten grundsätzlich nicht vor, wenn er das Grundstück unentgeltlich auf seine Kinder überträgt und diese das Grundstück an den Erwerber veräußern; der Veräußerungsgewinn ist dann bei den Kindern nach deren steuerlichen Verhältnissen zu erfassen.

EStG § 23 Abs. 1 S. 3, AO § 42 Abs. 1 S. 1, AO § 42 Abs. 1 S. 2, AO § 42 Abs. 2, EStG VZ 2012

Quelle: BFH

Hinweis:

Der BFH hat entschieden, dass die zeitliche Nähe zwischen der unentgeltlichen Übertragung des Grundstücks von der Klägerin an ihre Kinder und der Weiterveräußerung durch die Kinder an einen Dritten unbeachtlich ist. Die Weiterveräußerung hat nach der Übertragung stattgefunden, so dass die Kinder über das geschenkte Grundstück frei verfügen konnten. Es liegt grundsätzlich kein Gestaltungsmissbrauch i. S. d. § 42 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 AO vor. Der Veräußerungsgewinn ist daher bei den Kindern zu erfassen.

- **Auszahlung aus einem Aufbaukonto der betrieblichen Altersversorgung als ermäßigt zu besteuernde Vergütung für mehrjährige Tätigkeit - Trennung der betrieblichen Altersversorgung in Basiskonto und Aufbaukonto**

BFH-Urteil vom 23. April 2021, IX R 3/20

vorgehend FG München, 05. Dezember 2019, Az: 10 K 2705/18

1. Wird ein Teil der Abfindung eines Arbeitnehmers im Wege der Entgeltumwandlung dem arbeitnehmerfinanzierten Aufbaukonto der betrieblichen Altersversorgung in Form einer Direktzusage zugeführt, liegt im Zeitpunkt der Entgeltumwandlung insoweit kein Zufluss von Arbeitslohn vor.

2. Erfolgt die Auszahlung des im Aufbaukonto über mehrere Jahre im Wege der Entgeltumwandlung angesammelten Versorgungsguthabens als Einmalzahlung, kann eine Vergütung für mehrjährige Tätigkeit i.S. des § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG anzunehmen sein.

3. Dem Merkmal der Außerordentlichkeit steht nicht entgegen, wenn dem Arbeitnehmer daneben eine weitere Altersversorgung aus einem - vom Aufbaukonto getrennten -

arbeitgeberfinanzierten Basiskonto zusteht, das darauf angesparte Versorgungsguthaben jedoch noch nicht zur Auszahlung gelangt ist.

EStG § 34 Abs. 2 Nr. 2, EStG § 34 Abs. 2 Nr. 4, EStG § 24 Nr. 1, EStG § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, EStG § 11 Abs. 1, EStG VZ 2015

Quelle: BFH

- **Steuerpflichtige Rente der Basisversorgung auch bei versehentlicher Rentenzahlung vor Beginn der maßgebenden Altersgrenze**

BFH-Beschluss vom 07. Juni 2021, X B 140/20

vorgehend FG Münster, 23. Juli 2020, Az: 10 K 2567/18 E

NV: Zwar gehört es nach der Rechtsprechung des Senats zu den wesentlichen Merkmalen von Renten, die der Basisversorgung zuzuordnen sind, dass sie erst bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze bzw. bei Erwerbsunfähigkeit gezahlt werden (vgl. Senatsurteil vom 12.12.2017 - X R 39/15, BFHE 261, 203, BStBl II 2018, 579, Rz. 26). Dies bedeutet aber nicht, dass die Zuordnung einer Rente zur Basisversorgung aufgehoben wird und deren Steuerpflicht nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG entfällt, wenn sie infolge eines dem Versorgungsträger im Einzelfall unterlaufenen Fehlers bereits kurz vor Vollendung der maßgebenden Altersgrenze ausgezahlt wird.

EStG § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a DBuchst. aa

Quelle: BFH

Steuerfreie Einnahmen

- **Einkommensteuerrechtliche Behandlung der Geldleistungen für Kinder in Vollzeitpflege und anderen Betreuungsverhältnissen (nach den §§ 32 bis 35 sowie 42 und 42a SGB VIII)**

BMF-Schreiben vom 31. August 2021

GZ IV C 3 -S 2342/20/10001 :003

DOK 2021/0917789

Das BMF hat mit Schreiben vom 31. August 2021 die einkommensteuerrechtliche Behandlung der Geldleistungen für Kinder in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), für die Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII), für die Heimerziehung/Erziehung in sonstiger betreuter Wohnform (§ 34 SGB VIII), für die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) nach § 39 SGB VIII vereinnahmte Gelder zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen, sowie für vereinnahmte Gelder für die Unterbringung und Betreuung bei Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§§ 42, 42a SGB VIII) konkretisiert und klargestellt, ob die Geldleistungen/Beihilfen als steuerfreie Einnahmen im Sinne des § 3 Nummer 11 EStG zu behandeln sind.

Das Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 2 beigelegt.

Quelle: BMF

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

- **Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen (§ 35a EStG); Änderung des BMF-Schreibens vom 9. November 2016 (BStBl I S. 1213) zur Begünstigung von Maßnahmen der öffentlichen Hand, die nach öffentlich-rechtlichen Kriterien abgerechnet werden**

BMF-Schreiben vom 1. September 2021

GZ IV C 8 - S 2296-b/21/10002 :001 DOK 2021/0938068

Das neue BMF-Schreiben wurde aufgrund der BFH-Rechtsprechung zur Begünstigung von Maßnahmen der öffentlichen Hand, die nach öffentlich-rechtlichen Kriterien abgerechnet werden, aktualisiert.

Hiernach ist nunmehr die Begünstigung nach § 35a EStG ausgeschlossen, wenn Maßnahmen der öffentlichen Hand nicht nur einzelnen, sondern allen beteiligten Haushalten zugutekommt. Die Regelung zum räumlichen Zusammenhang wurde um einen Absatz ergänzt. Ferner wurden die Beispiele „Straßenreinigung“ und „Winterdienst“ neu gefasst, wonach die Reinigung der Fahrbahn per se nicht begünstigt, der Gehweg hingegen begünstigt ist. Die Handwerkerleistung muss dabei aber in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und dem Haushalt des Steuerpflichtigen dienen.

Das Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 3 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Verständigungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg vom 7. Oktober 2020 zur Besteuerung von Grenzpendlern; Absprache zur Fortgeltung der Verständigungsvereinbarung bis zum 31. Dezember 2021**

BMF-Schreiben vom 20. September 2021

GZ IV B 3 - S 1301-LUX/19/10007 :003 DOK 2021/1001867

Die am 7. Oktober 2020 mit dem Großherzogtum Luxemburg abgeschlossene Verständigungsvereinbarung zum Abkommen vom 23. April 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und Verhinderung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen verlängert sich automatisch vom Ende eines Kalendermonats zum Ende des nächsten Kalendermonats, sofern sie nicht von der zuständigen Behörde eines der Vertragsstaaten mindestens eine Woche vor Beginn des jeweils folgenden Kalendermonats durch schriftliche Erklärung an die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats gekündigt wird.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Pandemielage haben wir uns mit Luxemburg darüber verständigt, dass die Verständigungsvereinbarung zumindest bis zum 31. Dezember

2021 Bestand haben wird. Hierzu haben die zuständigen Behörden am 15. September 2021 eine schriftliche Absprache unterzeichnet, die ich Ihnen hiermit übersende.

Das Schreiben wird im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

Quelle: BMF

- **Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen;
Konsultationsvereinbarung betreffend die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns sowie staatliche Unterstützungsleistungen an unselbständig Erwerbstätige während der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie vom 11. Juni 2020 einschließlich der Ergänzungen durch die Konsultationsvereinbarungen vom 30. November 2020 und 27. April 2021**

BMF-Schreiben vom 8. September 2021

GZ IV B 2 - S 1301-CHE/07/10015-16 DOK 2021/0970548

Im Hinblick auf die andauernden Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie beabsichtigen die zuständigen Behörden, die Konsultationsvereinbarung betreffend die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns sowie staatliche Unterstützungsleistungen an unselbständig Erwerbstätige während der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie vom 11. Juni 2020 einschließlich der Ergänzungen durch Konsultationsvereinbarungen vom 30. November 2020 und 27. April 2021 nicht vor dem 31. Dezember 2021 zu kündigen.

Quelle: BMF

- **Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande vom 6. April 2020 zur Besteuerung von Grenzpendlern;
Fünfte Verlängerung**

BMF-Schreiben vom 15. September 2021

GZ IV B 3 - S 1301-NDL/20/10004 :001 DOK 2021/0995287

Die am 6. April 2020 mit dem Königreich der Niederlande abgeschlossene Konsultationsvereinbarung zum Abkommen vom 12. April 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen verlängert sich am Ende eines jeden Kalendermonats automatisch jeweils um einen Monat, sofern sie nicht von der zuständigen Behörde eines der Vertragsstaaten mindestens eine Woche vor Beginn des jeweils folgenden Kalendermonats durch schriftliche Erklärung an die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats gekündigt wird. Aufgrund der noch anhaltenden pandemischen Situation haben wir uns mit den Niederlanden darauf verständigt, dass die Konsultationsvereinbarung zumindest bis zum 31. Dezember 2021 Bestand haben wird. Hierzu haben die zuständigen Behörden am 9. September 2021 eine schriftliche Absprache unterzeichnet, die ich Ihnen hiermit übersende.

Das Schreiben wird im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

Quelle: BMF

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

- **Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2021**

BMF-Schreiben 3. Dezember 2020

GZ IV C 5 - S 2353/19/10010 :002 DOK 2020/1163533

Pandemiebedingt werden die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder nach dem Bundesreisekostengesetz zum 1. Januar 2022 nicht neu festgesetzt. Die zum 1. Januar 2021 veröffentlichten Beträge gelten somit für das Kalenderjahr 2022 unverändert fort. Demzufolge sind die durch BMF-Schreiben vom 3. Dezember 2020 zur „Steuerlichen Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2021“ - Bundessteuerblatt Teil I (BStBl I) Seite 1256 veröffentlichten steuerlichen Pauschbeträge auch für das Kalenderjahr 2022 anzuwenden.

Das Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 4 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Kürzung der Verpflegungspauschalen im Fall der Mahlzeitengestellung auch dann, wenn der Steuerpflichtige nicht über eine erste Tätigkeitsstätte verfügt**

BFH-Urteil vom 12. Juli 2021, VI R 27/19

vorgehend Niedersächsisches Finanzgericht, 02. Juli 2019, Az: 15 K 266/16

Die Verpflegungspauschalen sind auch dann nach § 9 Abs. 4a Satz 8 EStG zu kürzen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Mahlzeiten zur Verfügung stellt, der Arbeitnehmer aber nicht über eine erste Tätigkeitsstätte verfügt.

EStG § 9 Abs. 4, EStG § 9 Abs. 4a S. 2, EStG § 9 Abs. 4a S. 3, EStG § 9 Abs. 4a S. 4 Halbs. 1, EStG § 9 Abs. 4a S. 8, EStG § 8 Abs. 2, EStG VZ 2014

Quelle: BFH

- **Zufluss von Arbeitslohn bei Übertragung einer Versorgungszusage auf einen Pensionsfonds**

BFH-Urteil vom 19. April 2021, VI R 45/18

vorgehend FG Köln, 27. September 2018, Az: 6 K 814/16

1. Die Übertragung einer vom Arbeitgeber erteilten Pensionszusage auf einen Pensionsfonds führt beim Arbeitnehmer in Höhe der zur Übernahme der bestehenden Versorgungsverpflichtung erforderlichen und getätigten Leistungen zum Zufluss von Arbeitslohn.

2. Wird der für die Steuerfreiheit gemäß § 3 Nr. 66 EStG erforderliche Antrag nach § 4e Abs. 3 EStG nicht gestellt, ist die vom Arbeitgeber erbrachte Ablöseleistung in vollem Umfang (lohn-)steuerpflichtig.

EStG § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, EStG § 11 Abs. 1 S. 4, EStG § 38a Abs. 1 S. 3, EStG § 3 Nr. 66, EStG § 4e Abs. 3, BGB § 415, VAG § 236 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, BetrAVG § 4, SvEV § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10, EStG VZ 2010, GG Art 2 Abs. 1, GG Art 20 Abs. 3

Quelle: BFH

- **Der für die Anwendung der Fahrtenbuchmethode geforderte Belegnachweis kann ergänzt werden**

Finanzgericht München, Urteil v. 16.10.2020 – 8 K 611/19 – Revision eingelegt –
Az. des BFH: VI R 44/20

1. Für die Besteuerung der privaten Nutzung eines Dienstwagens nach § 8 II 4 EStG (sog. individuelle oder Fahrtenbuchmethode) ist neben der Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs der Belegnachweis für die durch das Kfz insgesamt entstandenen Aufwendungen materiell-rechtliche Voraussetzung.

2. Konnten zwar zur Berechnung der tatsächlichen Treibstoffkosten lediglich geschätzte Werte hinsichtlich des Verbrauchswerts des einzelnen Fahrzeugs und der Treibstoffpreise zugrunde gelegt werden, weil die Betankung des jeweiligen Fahrzeugs durchgehend an einer betrieblichen Zapfsäule des Arbeitgebers ohne Anzeige der Mengenabgabe und des Preises erfolgt ist, liegen jedoch sämtliche Einkaufsrechnungen des Arbeitgebers für die gesamten Treibstoffkosten vor, so stellt die erforderliche Teilschätzung des durchschnittlichen Treibstoffpreises sowie des konkreten Treibstoffverbrauchs eines von einem Arbeitnehmer auch privat genutzten Kfz nur einen geringfügigen Mangel dar, der insgesamt nicht zur Verwerfung der Fahrtenbuchmethode führt, sofern bei der Teilschätzung der höchste vom Hersteller angegebene Verbrauch pro km (innerstädtischer Verkehr) angesetzt wird und eine Manipulation somit praktisch ausgeschlossen ist.

EStG § 8 Abs. 2 S. 4

Quelle: FG München

- **Abziehbarkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bei nur teilweise Zurverfügungstehen eines anderen Arbeitsplatzes**

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 07.12.2020, 7 K 7097/18

1. Kann der vom Arbeitgeber bereitgestellte Arbeitsplatz tatsächlich für einen Teil der zu leistenden Arbeiten (zum Beispiel hier: Bereitschaftsdienste außerhalb der regulären Arbeitszeit) nicht genutzt werden, steht für diese (Teil-)Tätigkeiten ein anderer Arbeitsplatz nicht zur Verfügung. (Rn.32)

2. Es kommt für die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein Arbeitszimmer als Werbungskosten nicht auf die Erforderlichkeit des Arbeitszimmers an. Es genügt die Veranlassung durch die Einkünfteerzielung. (Rn.36), (Rn.37), (Rn.38)

3. Wenn die Abzugsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG vorliegen, ist keine Kürzung der abzugsfähigen Aufwendungen wegen tatsächlicher Nichtnutzungszeiten oder wegen anderer, den Abzug von Aufwendungen für ein Arbeitszimmer nicht begründender, beruflicher Tätigkeiten (zum Beispiel ein Aktenstudium, welches auch am Büroarbeitsplatz des Arbeitgebers möglich gewesen wäre) vorzunehmen. Nichtnutzung oder anderweitige berufliche Nutzung sind keine privaten Nutzungen. (Rn.39)

§ 9 Abs. 5 S. 1 EStG 2009, § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b S. 2 EStG 2009, EStG VZ 2017

Quelle: Berliner Vorschriften- und Rechtsprechungsdatenbank

- **Erzieherin kann Arbeitszimmer geltend machen**

Finanzgericht Sachsen, Urteil vom 10.09.2020 – 3 K 1276/18 – **rechtskräftig**

Eine Erzieherin, die im häuslichen Arbeitszimmer ihre Tätigkeit vor- und nachbereitet, kann Kosten für ein Arbeitszimmer in Höhe von 1.250 Euro geltend machen, wenn ihr während der Dienstzeit kein entsprechender Raum zur Verfügung steht.

Quelle: SSP Steuern sparen professionell 09 / 2021 S. 16

- **Ermäßigte Besteuerung einer Abfindung für die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund einer "Sprinterklausel"**

Hessisches Finanzgericht, Gerichtsbescheid vom 31.05.2021 – 10 K 1597/20 – **rechtskräftig**

Wird dem Arbeitgeber arbeitsvertraglich das Recht eingeräumt gegen einen weiteren Abfindungsbetrag das Arbeitsverhältnis vor dem eigentlich vereinbarten Beendigungszeitpunkt zu beenden (Sprinterinnen), unterliegt auch der aufgrund der Ausübung der Sprinterklausel erhaltene Entschädigungsbetrag der ermäßigten Besteuerung.

EStG § 34 Abs. 1, 2 Nr. 2, § 24 Nr. 1a

Quelle: NWB Datenbank

Wohneigentum

- **Zurechnung von Vermietungseinkünften beim „Nutzungsrecht“**

Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 19.6.2020 – 2 K 181/17 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: IX R 2/ 21

1. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind im Falle der Vereinbarung eines Nutzungsrechts zwischen nahen Angehörigen nur dann dem Nutzungsberechtigten steuerlich zuzurechnen, wenn es hierfür eine klare und eindeutige vertragliche Vereinbarung gibt.

2. Dies gilt auch dann, wenn ein dingliches Nutzungsrecht bestellt und in das Grundbuch eingetragen ist.

EStG § 21 Abs. 1

Anmerkung:

Auf die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers hat der BFH die Revision zugelassen (Az. des BFH: IX R 2/21). Die Rechtsfragen lauten ausweislich der Homepage des BFH wie folgt:

1. Schließt ein höchstpersönliches lebenslängliches Nutzungsrecht die Zurechnung der Vermietungseinkünfte beim Nutzungsberechtigten aus?

2. Welche Bedeutung erlangt in diesem Zusammenhang ein Schenkungsvertrag, der eine Verwaltungsbefugnis bis zur Volljährigkeit des jüngsten Kindes beinhaltet, und im Kontext mit dem Nutzungsrecht so gelebt wurde, dass der Kläger als Verwalter und zugleich Nutzungsberechtigter die Mieteinnahmen vereinnahmt und die betreffenden Ausgaben getragen hat? Kann eine die Zurechnung der Vermietungseinkünfte beim Nutzungsberechtigten voraussetzende Berechtigung zur Vermietung auch nach Auslaufen der Befristung durch tatsächliche Ausübung konkludent fortbestehen?

Da der BFH die Revision regelmäßig ohne Begründung zulässt und die Rechtsfragen i. d. R. auf Basis der Beteiligtschriftensätze formuliert werden, bleibt abzuwarten, wo der BFH tatsächlich die Problematik des Falles sieht.

Quelle: EFG Nr. 16 / 2021 S. 1374